

lichen Unterricht zur praktischen Geometrie, I. Theil §. I. Erkl. u. §. 2. Anmerk. Ingl. III. Theil p. 341. XX.

2) Hingegen wird von einem Fürsten, General oder sonst hohen Offizier eine Ausmessung in Rücksicht einer ohngeföhren Situation, das ist eine Kenntniß eines Strich Landes oder Gegend (so ohngeföhrt etliche Quadratweilen beträgt) verlangt, so heißt diese Ausmessung das militairische Feldmessen; und der Riß oder Plan, den man durch diese Ausmessung erhält, wird eine militairische Karte genennet; gehet aber bloß den Ingenieur an. Siehe Hrn. Böhmens Abhandlung, ein ganzes Land, mit allen seinen Gegenständen vortheilhaft aufzunehmen, IIIter Abschnitt.

3) So kann auch ein Potentate von seinem ganzen Lande einen sehr genauen und individuellen Riß oder Karte verlangen; soll nun diese die größte Richtigkeit erhalten: so muß eine Ausmessung geschehen, die, wenn sie glücken soll, sich nicht anders als durch Hilfe astronomischer und geodätischer Regeln bewerkstelligen läßet. Siehe Hrn. Tobias Meyers prakt. Geometrie III. Th. §. 341. p. 332. Ingleichen Böhmens Abhandlung, §. 65. VI. p. 57. Diese Ausmessung wird das geographische Landmessen genennet, und die Karten, die man durch diese Ausmessung bekommt, heißen topographische, geographische, auch wohl Landkarten, und die Verfertigung der beyden letztern wird insgemein die Mappirkunst genennet. Mit diesen beschäftigt sich bloß der Geograph.

#### Anmerkung.

Wenn von der Karte eines ganzen Landes die Rede ist, so verlangt man vorzüglich, die in demselben vorkommenden Städte, Flecken, Dörfer, Höfe in ihrer richtigen und wahren Lage gegen einander. Außerdem sollen die Hauptwendungen der Flüsse, Gebürge, Landstraßen, die Gränzen einzelner Bezirke von Dorfschaften, Aemtern u. d. gl. die merkwürdigsten Seen, Sümpfe u. s. w. endlich alle Holz- und Waldungen auf der Karte gehörig verzeichnet seyn. Siehe Tobias Meyers prakt. Geom. p. 331. §. 340. III. Theil.

§. 3.